

Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen

Autorin: Tanja Galander¹

Stand: 29.6.2016

Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung: neue Rechtslage seit Januar 2016**
- B. Bei Optionen getrennte notarielle Angebots- und Annahmeerklärungen zulässig**
- C. Praktische Schwierigkeiten der bisherigen Rechtslage**
 - I. Bisher fehlende Abstimmung zwischen Zivil- und Gesellschaftsrecht**
 - II. Neufassung des Art. 429 ZGB**
- D. Neuregelung gilt für Optionen im Sinne des Art. 429.2 ZGB**
 - I. Zusätzliche Annahmeerklärung zur Ausübung der Option**
 - II. Ausübung der Option in der Praxis**
- E. Eigentum am Geschäftsanteil geht nun mit staatlicher Registrierung über**
 - I. Zeitpunkt des Übergangs der Geschäftsanteile immer wieder verändert**
 - II. Hintergründe der Gesetzesänderung**
 - 1. Fehlendes Abstraktionsprinzip**
 - 2. Unterscheidung zwischen Verpflichtung und Verfügung?**
 - III. Auswirkungen in der Praxis**
 - 1. Weniger Gestaltungsraum für die Parteien**
 - 2. Risiken durch die fehlerhaften Eintragungen**
 - 3. Der Notar als Antragssteller**
- F. Zusammenfassung**

Zitierweise: Galander, T., Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, O/L-2-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Galander_nderungen_im_russischen_GmbH_Recht_zur_bertragung_von_Geschftsanteilen_OL_2_2016.pdf.

¹ Tanja Galander, Rechtsanwältin, Leiterin PwC Business Group.

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

A. Einleitung: neue Rechtslage seit Januar 2016

Zum 15. Januar 2016 traten Änderungen im russischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung² (GmbHG RF) in Kraft. Dabei geht es um Regelungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen in Übereinstimmung mit den Neuregelungen zur Option im russischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Nach wie vor unterliegt ein Rechtsgeschäft zur Übertragung von Geschäftsanteilen an einer russischen GmbH (ООО³) zwingend notarieller Form, Art. 21 Punkt 11 GmbHG RF. Darüber hinaus unterfallen der notariellen Beurkundung nunmehr auch Übertragungen von ООО-Geschäftsanteilen im Rahmen der Ausübung von Vorkaufsrechten. Da dies vorher nicht so war, führte dies in der Praxis teilweise zu gesetzesumgehenden Gestaltungsvarianten.

B. Bei Optionen getrennte notarielle Angebots- und Annahmeerklärungen zulässig

Zwar ist grundsätzlich nach wie vor ein Rechtsgeschäft zur Übertragung von ООО-Geschäftsanteilen einem Dokument abzufassen, Art. 21 Punkt 11 Abs. 1 GmbHG RF. Ein neuer Art. 21 Punkt 11 Abs. 4 GmbHG RF regelt aber nun ausdrücklich, dass ein Rechtsgeschäft zur Übertragung eines Geschäftsanteils in Erfüllung einer Option durch getrennte notarielle Beurkundung eines unwiderruflichen Angebots und der nachfolgenden Annahme abgeschlossen werden kann. Nach der notariellen Annahme ist der Notar innerhalb von zwei Arbeitstagen verpflichtet, dem Anbietenden die Annahme seines Angebots mitzuteilen. Sofern das unwiderrufliche Angebot unter Bedingungen abgegeben wurde, hat der Annehmende dem beurkundenden Notar Nachweise für deren Eintritt oder Nichteintritt vorzulegen.

Dabei ist interessant, dass die erforderliche Abfassung eines Rechtsgeschäfts zur Übertragung von ООО-Geschäftsanteilen in einem Dokument auch erst kürzlich, nämlich zum 1. Januar 2016 in das GmbHG RF eingeführt wurde.⁴ Wie der Titel des Änderungsgesetzes bereits aussagt, ging es insbesondere um die Implementierung begleitender Regelungen zur Einführung einer größeren Publizitätswirkung des Einheitlichen Staatlichen Registers der Juristischen Personen (EGRJuL) und um eine bessere Überprüfung der zu registrierenden Angaben. Der Grund, wieso damit zugleich gefordert wurde, einen ООО-Geschäftsanteilsübertragungsvertrag nur in einem Dokument abzufassen, erschließt sich weder aus dem Gesetz selbst, noch aus der Gesetzesbegründung oder

² Föderales Gesetz vom 8. Februar 1998 N 14-FZ „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ / Федеральный закон от 8 февраля 1998 г. N 14-ФЗ «Об обществах с ограниченной ответственностью».

³ Russisch: общество с ограниченной ответственностью (ООО).

⁴ Föderales Gesetz vom 30. März 2015 N 67-FZ „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation zur Absicherung der Richtigkeit von Angaben, die bei der staatlichen Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer übermittelt werden“ / Федеральный закон от 30 марта 2015 г. N 67-ФЗ "О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части обеспечения достоверности сведений, представляемых при государственной регистрации юридических лиц и индивидуальных предпринимателей".

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

anderen Gesetzgebungsmaterialien.⁵ Möglicherweise hatte man schlicht übersehen, dass dies mit den Vorschriften zur Option nicht kompatibel war und musste schon aus diesem Grunde die Neuregelungen zum 15. Januar 2016 implementieren.

C. Praktische Schwierigkeiten der bisherigen Rechtslage

I. Bisher fehlende Abstimmung zwischen Zivil- und Gesellschaftsrecht

Trotz Einführung der Option und der Optionsverträge zum 1. Juni 2015 in das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (weiterhin ZGB) war die bisherige Rechtslage bei der Gestaltung von Verpflichtungen zum Abschluss von OOO-Geschäftsanteilsübertragungsverträgen (z.B. die Vereinbarung von Call-Optionen im Rahmen von Joint Venture und in anderen Fällen) wenig befriedigend. Die Praxiserfahrung nach Einführung der Option in Art. 429.2 ZGB hatte gezeigt, dass die zivil- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen nicht vollständig aufeinander abgestimmt waren.

II. Neufassung des Art. 429 ZGB

Der seit dem 1. Juni 2015 geltende Art. 429.2 ZGB regelt die Option auf Abschluss eines Vertrages. Dabei handelt es sich um ein unwiderrufliches Angebot einer Partei zum Abschluss eines Vertrages oder mehrerer Verträge. Nach der Formulierung des Gesetzes kann die andere Partei den Vertrag durch Annahme des unwiderruflichen Angebots in der durch die Option vorgesehenen Frist und zu den in der Option vorgesehenen Bedingungen annehmen. Bislang war es aber nicht möglich, ein unwiderrufliches Angebot in Form einer Option auf Übertragung eines Geschäftsanteils abzugeben, das lediglich durch Annahme der Option angenommen werden konnte und es war nach wie vor zusätzlich der Abschluss eines gesonderten Geschäftsanteilsübertragungsvertrages erforderlich. Die zivilrechtliche Regelung ließ zwar ein Angebot auch im Hinblick auf die Verfügung über einen Geschäftsanteil zu. Gesellschaftsrechtlich ging jedoch ein Geschäftsanteil an einer OOO gemäß Art. 21 Abs. 11 GmbHG RF a.F. durch notarielle Beurkundung eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrages über.

Aber auch der Weg über den Optionsvertrag gemäß Art. 429.3 ZGB war nicht risikofrei: Der Optionsvertrag gewährt ein Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Vornahme bestimmter Handlungen zu fordern, z.B. eine Zahlung zu leisten oder Vermögen zu übertragen oder anzunehmen. Denkbar war also ein Optionsvertrag mit der Verpflichtung zur Übertragung eines Geschäftsanteils,

⁵ Gesetzesbegründung zum Entwurf des Föderalen Gesetzes N 613254-6 „Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation / Пояснительная записка к проекту федерального закона N 613254-6 "О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в части обеспечения достоверности сведений, представляемых при государственной регистрации юридических лиц и индивидуальных предпринимателей"; Offizielle Antwort des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 23. Juni 2014 N 2-BC-2646/14 zum Gesetzesentwurf N 613254-6 / Официальный отзыв Верховного Суда РФ от 23 июня 2014 г. N 2-BC-2646/14 на проект федерального закона N 613254-6. Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

wobei das Risiko darin bestand, dass russische Gerichte den Rechtsübergang mit der notariellen Beurkundung des Optionsvertrags als erfolgt ansahen.⁶

D. Neuregelung gilt für Optionen im Sinne des Art. 429.2 ZGB

Der neue Absatz 4 in Artikel 21 Punkt 11 GmbHG spricht von einem „Rechtsgeschäft zur Übertragung eines Geschäftsanteils in Erfüllung einer Option auf Abschluss eines Vertrages“, das nunmehr durch gesondertes Angebot und gesonderte Annahme abgeschlossen werden kann.

I. Zusätzliche Annahmeerklärung zur Ausübung der Option

Die Formulierung erscheint etwas umständlich, wiederholt jedoch letztlich den Gesetzeswortlaut der Option in Art. 429.2 ZGB. Mithin bedarf es bei Ausübung der Option lediglich einer zusätzlichen Annahmeerklärung.

Da Art. 21 Punkt 11 GmbHG RF auf die Option nach Art. 429.2 ZGB abstellt und nicht auf den Optionsvertrag nach Art 429.3 ZGB, ist davon auszugehen, dass allein die Option auf Abschluss eines Vertrags und die nachfolgende Annahme getrennt beurkundet werden können.

Offenbar soll die Aufspaltung eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrages in ein getrenntes Angebot und eine getrennte Annahmeerklärung nach der Formulierung des Gesetzes aber nur bei der Ausübung von Optionen zulässig sein und nicht auch bei sonstigen Übertragungen. Letzteres wäre zwar im Sinne einer größeren Flexibilität wünschenswert und für deutsche Juristen im Übrigen auch nachvollziehbarer gewesen, aber auch die bestehenden russischen Regelungen lassen sich umsetzen:

II. Ausübung der Option in der Praxis

In der Praxis ist darauf zu achten, dass ein getrenntes Angebot und eine getrennte Annahme als Option auszugestaltet sind. Dabei sind die Vorschriften des Art. 429.2 ZGB einzuhalten. Insbesondere muss die Option (das Angebot) Regelungen enthalten, in welchen Fristen und zu welchen Bedingungen die andere Partei zur Annahme berechtigt ist. Wird keine Frist vereinbart, ist die Option nur innerhalb eines Jahres annehmbar. Weiterhin müssen Gegenstand und wesentliche Vertragsbedingungen ausreichend bestimmt sein. Bei OOO-Geschäftsanteilen sind dies mindestens eine Beschreibung des Anteils und dessen Kaufpreis.⁷ Weiterhin kann die Option so abgegeben werden, dass sie nur bei Eintritt bestimmter Bedingungen angenommen werden kann. Ob dabei

⁶ Mundry-Praxiskommentar zu wichtigen neuen Bestimmungen für Unternehmens- und Immobilienakquisitionen, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015), Seite 5.

⁷ M.N. Iljushina „Die Novelle des Zivilgesetzbuches zu Optionsverträgen“ in Journal „Gesetze Russlands: Erfahrung, Analyse, Praxis, Nr. 2 Februar 2016, S. 3-10 / М.Н. Илюшина „Новеллы Гражданского кодекса об опционных договорах“, Журнал "Законы России: опыт, анализ, практика", N 2, февраль 2016 г. с. 3-10. Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

immer, vor allem auch wirtschaftlich das gleiche Ergebnis erreicht werden kann, wie in denjenigen Fällen, in denen man den Eigentumsübergang unter eine aufschiebende Bedingung stellt, bleibt allerdings fraglich.

E. Eigentum am Geschäftsanteil geht nun mit staatlicher Registrierung über

Gemäß Art. 21 Punkt 12 GmbHG RF geht das Eigentum am Geschäftsanteil nun mit dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung des neuen Eigentümers im EGRJuL über und nicht mehr wie bisher zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages. Ausgenommen davon sind Übertragungsfälle gemäß Art. 23 Punkt 7 GmbH RF, in denen der Anteil auf die Gesellschaft selbst übergehen kann.

I. Zeitpunkt des Übergangs der Geschäftsanteile immer wieder verändert

Damit hat sich der russische Gesetzgeber seit Inkrafttreten des GmbHG RF nunmehr für eine dritte Möglichkeit hinsichtlich des Zeitpunkts entschieden, zu dem Geschäftsanteile auf den Erwerber übergehen. Während in der seit dem 1. März 1998 geltenden Fassung gemäß Art. 21 Punkt 6 GmbHG RF a.F. dieser Zeitpunkt die Mitteilung an die Gesellschaft war (und im Übrigen auch recht missverständlich formuliert als Zeitpunkt, ab dem der Erwerber Rechte und Pflichten als Gesellschafter ausübt), so ging das Eigentum an den Geschäftsanteilen in der ab 1. Juli 2009 bis zum 14. Januar 2016 geltenden Fassung gemäß Art. 21 Punkt 12 GmbHG RF a.F. zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages über.

Seit Juli 2009 knüpft der russische Gesetzgeber mithin hinsichtlich der Übertragung eines OOO-Geschäftsanteils an ein von den Parteien des Übertragungsgeschäfts unabhängiges Kriterium an.

II. Hintergründe der Gesetzesänderung

Die Gründe für die jetzige Gesetzesänderung erschließen sich nicht vollständig. Der Gesetzgeber selbst hat sich hierzu nicht geäußert.⁸ Eventuell steht diese Änderung lediglich im Zusammenhang mit den Änderungen zur vorbeschriebenen getrennten Beurkundungsmöglichkeit von Angebot und Annahme bei Optionen, denn aufgrund dieser Neuregelungen konnte die bisherige gesetzgeberische Regelung des Eigentumsübergangs mit Beurkundung des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages nicht unangetastet bleiben. Mit der Fokussierung auf den Zeitpunkt der Registrierung verringert man das Missbrauchsrisiko durch eine der Parteien (anders als wenn zum Beispiel lediglich auf den

⁸ Gesetzesbegründung zum Entwurf des Föderalen Gesetzes N 723854-6 „Über Änderungen im Föderalen Gesetz „Über die Insolvenz (Bankrott)“ und einzelne gesetzgeberische Akte der Russischen Föderation“ / Пояснительная записка к проекту федерального закона N 723854-6 "О внесении изменений в Федеральный закон "О несостоятельности (банкротстве)" и отдельные законодательные акты Российской Федерации.

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

Zeitpunkt der Annahmeerklärung abgestellt worden wäre) und erreicht gegebenenfalls eine höhere Publizität.

1. Fehlendes Abstraktionsprinzip

Das russische Recht kennt im Unterschied zum deutschen Recht keine Abstraktion von der Causa, also kein Abstraktionsprinzip, so dass für die Übertragung von Geschäftsanteilen keine gesonderte Abtretung (anders als im deutschen Recht, vgl. § 15 Abs. 4 GmbHG) erforderlich ist.⁹

2. Unterscheidung zwischen Verpflichtung und Verfügung?

Es wird zwar vor allem in der Rechtsliteratur durchaus zwischen der Ebene der Verpflichtung und derjenigen der Verfügung unterschieden.¹⁰ Auch Art. 21 Punkt 11 GmbHG RF unterscheidet letztlich zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, indem es die notarielle Form für ein Rechtsgeschäft fordert, das auf die Verfügung über einen OOO-Geschäftsanteil gerichtet ist. Sofern man jedoch davon ausgeht, dass der Zeitpunkt der Registrierung der Übertragung eines OOO-Geschäftsanteils letztlich das Pendant zur Übergabe bei beweglichen Sachen als dem maßgeblichen Zeitpunkt des Überganges nach Art. 223 ZGB darstellt, so erscheint die gesetzliche Änderung als nachvollziehbar.

III. Auswirkungen in der Praxis

1. Weniger Gestaltungsraum für die Parteien

Wenig flexibel aus Sicht der Geschäftspraxis ist die mangelnde Möglichkeit der Parteien, auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs Einfluss zu nehmen. Hier wäre mehr Gestaltungsfreiheit für die Parteien wünschenswert gewesen, denn schließlich kann auch bei der Eigentumsübertragung von Sachen der Zeitpunkt der Übergabe frei gewählt werden. Zug-um-Zug-Gestaltungen sind daher nicht vollumfänglich möglich. Zwar bietet das russische Recht mittlerweile die Möglichkeit eines Treuhandkontos in Art. 860.7 ZGB (sog. Escrow-Konto) an, jedoch wird die Gestaltung immer nur so möglich sein, dass die Zahlung auf ein Treuhandkonto erfolgt und die Auszahlung nach Eintragung im EGRJuL. Die umgekehrte Gestaltung, dass die Übertragung des Eigentums (mithin die Registrierung) erst nach Auszahlung erfolgt, ist aufgrund der starren rechtlichen Regelungen nicht möglich.

⁹ Steinger, A./Olejnik, D., Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, O/L-2-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Steinger_Olejnik_Kein_Halt_nirgends_Gewhrung_von_Sicherheiten_in_Russland_OL_2_2016.pdf

¹⁰ Belov V.A. „Die Praxis der Anwendung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ Teil I, Punkt 733 / Практика применения Гражданского кодекса РФ (под общ. ред. Белова В.А.). - 2-е изд., перераб. и доп. - "Юрайт"; "Юрайт-Издат", 2011 г. ч. I, п. 733; Zerkovnikov, Vestnik des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation, N 11, November 2013, A / Церковников М.А., „Основание ответственности продавца за изъятие товара у покупателя“, Вестник Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации, N 11, ноябрь 2013 г., А.

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

Gestaltungsspielraum bieten eben nur die oben beschriebenen Optionen und eventuell die Möglichkeit einer späteren Einreichung des Registrierungsantrages (s. u).

2. Risiken durch die fehlerhaften Eintragungen

Gleichzeitig entstehen durch die Neuregelung neue Unklarheiten und gegebenenfalls Risiken. Was sind die Folgen fehlerhafter Eintragungen durch die Registrierungsbehörde selbst, z.B. wenn der prozentuale Wert des Geschäftsanteils und der Nominalwert nicht übereinstimmen? Hier stellt sich die Frage, inwieweit ein solches Auseinanderfallen die Wirksamkeit des Erwerbs beeinträchtigt. Sofern sich aus den übrigen Registerangaben unzweifelhaft das Vorliegen eines reinen technischen (Schreib-)Fehlers ergibt, dürfte dies insofern unproblematisch sein, als dass die Rechtswirksamkeit des Erwerbs nicht betroffen ist. Sofern die Angaben jedoch nicht zweifellos auf einen technischen Fehler schließen lassen, stellt sich durchaus die Frage, ob der Anteil wirksam, und wenn ja, in welchem Umfang, übertragen wurde. Im Fall eines technischen oder Schreibfehlers stellen die Registrierungsvorschriften Möglichkeiten eines Korrekturantrages zur Verfügung.¹¹ In der Praxis wird zukünftig zu klären sein, ob auch in anderen Fällen diese Möglichkeiten greifen oder gegebenenfalls neue Beurkundungen vorgenommen werden müssen und ob die Behörde im Zweifel für etwaige Fehler haftet.

3. Der Notar als Antragssteller

Nach einer Beurkundung eines notariellen Geschäftsanteilsübertragungsvertrages muss der Notar einen Antrag an das EGRJuL stellen, und zwar nicht wie früher innerhalb von drei Tagen, sondern innerhalb von zwei Arbeitstagen, Art. 21 Punkt 14 GmbHG RF, es sei denn, die Parteien haben eine längere Frist vereinbart.

Fraglich ist, ob damit ausschließlich die Vereinbarung einer längeren zeitlichen Frist gemeint ist, oder die Abgabe des Registrierungsantrags unter bestimmte Bedingungen (ggf. auch im Laufe dieser längeren Frist) gestellt werden könnte. Denkbar wären ja Regelungen, dass der Notar erst berechtigt ist, den Registrierungsantrag einzureichen, wenn eine der Parteien bestimmte Schritte vollzogen hat. Vermutlich wird aufgrund des gesetzlichen Wortlauts, der ausdrücklich von einer längeren Frist spricht¹², jedoch davon auszugehen sein, dass tatsächlich lediglich eine längere zeitliche Frist zulässig ist.

¹¹ Art. 4 Punkt 1 des Föderalen Gesetzes vom 8. August 2001 N 129-FZ „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ i.V.m. Prikaz des Finanzministeriums Russland vom 18. Februar 2015 N 25n / / п. 1 ст. 4 Федерального закона от 8 августа 2001 г. N 129-ФЗ "О государственной регистрации юридических лиц и индивидуальных предпринимателей" и Приказ Минфина России от 18 февраля 2015 г. N 25н.

¹² „Sofern eine längere Frist nicht durch den Vertrag vorgesehen ist“ / "если больший срок не предусмотрен договором".

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)

Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist der Notar nunmehr selbst Antragsteller. Dies ist nachvollziehbar, um eine zeitnahe Registrierung im EGRJuL zu erlangen und dient der Vermeidung von Missbrauch. Aber auch hier stellen sich neue Fragen: Wer haftet für etwaige Fehler im Antrag, die zu einer Ablehnung der Registrierung im EGRJuL oder zu falschen Eintragungen führen? Zwar haftet ein unabhängiger Notar gemäß Art. 17 Punkt 1 des russischen Gesetzes über das Notariat¹³ vollständig für Rechtsverletzungen. Allerdings sind aus der Praxis bislang kaum Fälle bekannt, in denen ein russischer Notar in die Haftung genommen wurde. Es gibt zwar durchaus vereinzelt Rechtsprechung, jedoch wurde bislang, soweit ersichtlich, keine fundierte Dogmatik der Notarhaftung entwickelt.¹⁴

F. Zusammenfassung

Die Neuregelungen sind insgesamt zu begrüßen, bereinigen sie doch einige bisherige praktische Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Optionen auf die Übertragung von OOO-Geschäftsanteilen, und bringen zivil- und gesellschaftsrechtliche Regelungen in Übereinstimmung. Allerdings bestehen weiterhin Unklarheiten und gewisse Einschränkungen in der Flexibilität und Gestaltungsfreiheit der Parteien, gerade im Vergleich mit ausländischen Regelungen.

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

¹³ Die Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über das Notariat vom 11. Februar 1993 N 4462-I (Основы законодательства Российской Федерации о нотариате от 11 февраля 1993 г. N 4462-I).

¹⁴ Schmitkel, Mizintsev, Notariat in Russland in DNotZ 2013, 103 (S.108).

Galander - Änderungen im russischen GmbH-Recht zur Übertragung von Geschäftsanteilen, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016)